

Einzelvertrag geschlossen wurde, hat sich der Verein zudem den entsprechenden Satzungsregelungen durch Teilnahme am Spielbetrieb unterworfen (LG Bremen, Urteil vom 25.4.2014, Az. 12 O 129/13; Abruf-Nr. 142891).

► Gemeinnützigkeitsrecht

IPSC-Schießen in Übergangszeit noch nicht schädlich

| IPSC-Schießen ist kein Sport im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Bei der nach der International Practical Shooting Confederation benannten Disziplin handelt es sich um ein sportliches Bewegungsschießen, das als reines Kampfschießen bewertet wird und deswegen nicht als gemeinnützig anerkannt wird. Diese Regelung ist am 31. Januar 2014 neu in den Anwendungserlass zur AO (AEAO, zu § 52 Nr. 6) aufgenommen worden. Die OFD Frankfurt hat jetzt eine Übergangsregelung erlassen. |

Wichtig | Bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen wird das IPSC-Schießen als Satzungszweck bis zum 31. Dezember 2015 nicht beanstandet. Solche Vereine verlieren erst ab dem 1. Januar 2016 die Gemeinnützigkeit. Dies aber auch dann, wenn das IPSC-Schießen nur eine von mehreren Schießsportarten ist, die in dem Verein ausgeübt werden (OFD Frankfurt, Schreiben vom 7.3.2014, Az. S 0171 A – 180 – St 53; Abruf-Nr. 142892).

► Körperschaftsteuer

Ausgabe von Presseausweisen durch einen Berufsverband

| Gibt ein Berufsverband gegen Gebühr Presseausweise aus, handelt es sich nach Ansicht des BFH um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, mit dem der Verband körperschaftsteuerpflichtig wird. |

Im Urteilsfall ging es um einen Verband von Zeitungsverlegern, der die Ausweise an Mitglieder und, nach einem gesonderten Verfahren, auch an Nichtmitglieder ausgab. Der Verband hatte argumentiert, dass das Ausstellen von Presseausweisen keine selbstständige Tätigkeit im Sinne von § 14 AO sei, mit der er im Wettbewerb zu anderen steuerpflichtigen Organisationen stehe. Deshalb läge kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne von § 14 AO vor.

Dem widersprach der BFH: Selbstständigkeit ist in diesem Zusammenhang nicht die persönliche Selbstständigkeit einer juristischen Person, sondern die sachliche Selbstständigkeit der Betätigung – also eine Abgrenzbarkeit von einem steuerbegünstigten Wirkungsbereich. Eine sachliche Selbstständigkeit liegt vor, wenn die betreffende Tätigkeit nicht mit anderweitigen Betätigungen derart zusammenhängt, dass ihre Ausübung ohne die anderweitige Betätigung nicht möglich wäre. Genau das sah der BFH als gegeben an. Es sei nicht ersichtlich, dass ein Berufsverband von Zeitungsverlegern seine begünstigte Verbandstätigkeit nur ausüben kann, wenn er auch Presseausweise ausgibt (BFH, Urteil vom 7.5.2014, Az. I R 65/12; Abruf-Nr. 142597).

OFD Frankfurt
gewährt Bestands-
schutz bis zum
31. Dezember 2015

Tätigkeit führt laut
BFH zur Körper-
schaftsteuerpflicht